



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

1. Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bedingungen). Diese gelten auch bei allen künftigen Geschäften mit dem Besteller und auch dann, wenn bei einem späteren Geschäft auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers – insbesondere Einkaufsbedingungen – erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, auch in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen.
4. Erstellen wir eine Auftragsbestätigung, ist der Besteller zur sofortigen Überprüfung verpflichtet. Abweichungen sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach unserer Auftragsbestätigung.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
6. Wir verkaufen ausschließlich an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen, die die Ware ausschließlich in ihrer selbständigen, beruflichen, gewerblichen, behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden. Unsere Bedingungen gelten daher auch nur gegenüber solchen Unternehmern oder juristischen Personen.

2. Preise, elektronische Rechnung

- (1) Die Berechnung der Ware erfolgt zu den am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Preisen zuzüglich der hierauf entfallenden Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (2) Unsere Preise verstehen sich ohne Verpackungs-, Versicherungs- und sonstige Versandkosten, die dem Besteller zusätzlich berechnet werden.
- (3) Wird jedoch eine Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ab dem Tag unserer Auftragsbestätigung vereinbart oder kann die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen erst später als 4 Monate nach Auftragsbestätigung erfolgen, sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung geltenden Preise zu berechnen.
- (4) Der Besteller stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Besteller im pdf-Format per E-Mail an die hinterlegte E-Mailadresse übersandt. Der Besteller kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen.

3. Zahlungsbedingungen, Skonto

- (1) Unsere Rechnungen sind vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung mit dem Erhalt der Rechnung sofort zahlungsfällig und ohne jeden Abzug spätestens zum in der Rechnung angegebenen letzten Zahlungstermin frei Zahlungsstelle an uns zu bezahlen. Wir behalten uns vor, Besteller nur gegen Vorkasse zu beliefern.
- (2) Der Besteller kommt durch eine Mahnung nach Fälligkeit in Zahlungsverzug, ohne Mahnung mit Ablauf des in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatums, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung. Wir sind berechtigt, für jede Mahnung 2.50 € zu berechnen. Die Geltendmachung der Pauschale gem. § 288 Abs. (6) BGB in Höhe von 40 € bleibt vorbehalten. Gerät der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, werden alle unsere Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig. Zur weiteren Lieferung sind wir dann nur noch gegen Vorkasse verpflichtet.
- (3) Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nach unserem freien Ermessen und stets nur zahlungshalber. Bei Wechseln gehen deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr der rechtzeitigen Vorlegung und Protesterhebung voll zu Lasten des Bestellers.
- (4) Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit uns. Ein Skontoabzug kann nur anerkannt werden, wenn die Zahlung zum vereinbarten bzw. in der Rechnung genannten Zeitpunkt bei uns eingegangen ist.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, steht ihm weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages noch das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen zu.
- (3) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Bestellers aus mit uns geschlossenen Verträgen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

5. Lieferzeit, Lieferverhinderung, höhere Gewalt

- (1) Wir sind bemüht, Ihre Wünsche bezüglich Lieferzeiten zu berücksichtigen. Verbindliche Lieferzeiten bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Voraussetzung für den Beginn einer Lieferfrist ist stets die Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags durch den Besteller, die Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen sowie die Leistung vereinbarter Anzahlungen. Wir behalten uns die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vor.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben uns vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug und beruht der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder stellt dieser die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Diese ist jedoch im Falle einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt. Beruht der Lieferverzug auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Haftung auf maximal 15% des Lieferwertes begrenzt.
- (6) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. (5) und (6) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; sie gelten auch dann nicht, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt.
- (8) Fälle höherer Gewalt suspendieren die Vertragsverpflichtung der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die sich daraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
- (9) Verzögerungen und unterbliebene Lieferungen von Vorlieferanten haben wir nicht zu vertreten, wir verpflichten uns jedoch, etwaige Ersatzansprüche gegen Vorlieferanten abzutreten.
- (10) Wir sind zu Teilleistungen befugt und können diese auch entsprechend in Rechnung stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt gem. Abs. (1) bleibt bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung bestehen. Dies gilt auch, wenn vom Besteller einzelne Rechnungen bezahlt sind.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Wir sind berechtigt, auf die zurückgenommenen Waren ohne Nachweis Abschläge bis zu 20% vom Rechnungsbetrag vorzunehmen, sofern der Besteller nicht nachweist, dass keine oder eine wesentlich geringere Wertminderung entstanden ist.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Besteller ist uns für jede Art der weitergehenden Wertminderung, die die gelieferte Ware bei ihm erleidet, ersatzpflichtig.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, sofern nicht zwischen ihm und seinem Kunden hinsichtlich der Forderungen aus der Lieferung ein Abtretungsausschluss vereinbart ist.
- (6) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- (7) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziff. 7.6. zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechte einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Besteller bestehen.

- (8) Der Besteller verpflichtet sich, die Eigentumsvorbehaltsware zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen weder mit Rechten Dritter zu belasten, noch einem Dritten zur Sicherung zu übereignen. Er verpflichtet sich, uns sofort zu benachrichtigen, wenn die Ware für Dritte gepfändet oder sonstige Rechte an ihr geltend gemacht werden. Der Besteller hat uns die zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und seine Unterlagen zu getreuen Händen zu überlassen. Sämtliche Interventionskosten trägt der Besteller.
- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Gefahrübergang, Versendungsgefahr

- (1) Die Beförderung der Ware vom Lieferwerk bzw. ab unserem Lager Balingen zum Bestimmungsort des Bestellers erfolgt auf dessen Rechnung und Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- (2) Wünscht der Besteller die Auslieferung der Ware, so handelt es sich um einen Versendungskauf und nicht um eine Bringschuld. Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk auf Kosten des Bestellers. Versandwege und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Transportführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, geht die Gefahr auf den Besteller über; dies gilt auch, wenn der Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird, sowie bei Teil- oder Frankolieferungen. Das Abladen ist in jedem Fall alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten unserer Fahrer werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Transportgestelle werden dem Besteller nur leihweise zur Verfügung gestellt. Ihre Rückgabe ist uns schriftlich anzuzeigen und die Transportgestelle sind innerhalb von drei Wochen bereitzustellen. Anderenfalls sind wir berechtigt, rückwirkend Gebühren zu verlangen oder den Wert der Transportgestelle in Rechnung zu stellen.

8. Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Werktagen ab Anlieferung gerügt werden. Sichtbare Transportschäden sind bei Erhalt der Ware gegenüber dem Auslieferer anzumelden.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung bleibt dem Besteller das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (3) Zeigt der Besteller uns einen Mangel an und übt er sein Wahlrecht bezüglich der Art der Nacherfüllung in dieser Anzeige nicht aus, sind wir berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zur Ausübung seines Wahlrechts zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf die Nacherfüllung nach unserer Wahl vorzunehmen.
- (4) Mängelanzeigen und -rügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Besteller vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (7) Ist der Besteller Unternehmer, verjähren Ansprüche des Bestellers innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eine Sache gekauft hat, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- (8) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Haftung ausgeschlossen:
 - a. für die Haltbarkeit des Belags beim Einbau von Spiegeln in Reithallen, in Schwimm- oder Heilbädern, in Saunen und deren angrenzenden Räumen mit ständig extrem hoher Luftfeuchtigkeit.
 - b. für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Verstöße gegen die Verglasungsrichtlinien, sonstige fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.

- (10) Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dichten, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig und stellen keinen Mangel dar. Dies gilt auch für branchenübliche Maßtoleranzen im Zuschnitt und typische physikalische Eigenschaften wie insbesondere Interferenzerscheinungen oder Kondensation auf den Außenflächen oder Anisotropien (Irisation) bei Mehrscheibenisolierverglasung. Es wird insoweit ergänzend ausdrücklich Bezug genommen auf die einschlägigen Verglasungsrichtlinien, die dem Besteller vorliegen.
- (11) Je nach Konsistenz und verwendetem Material können Klimapakete für Temperaturen von -80°C bis max. +200°C hergestellt werden. Die Haltbarkeit der Klimapakete ist ebenfalls abhängig von den auftretenden Temperaturunterschieden und der Geschwindigkeit, in der Veränderungen vorgenommen werden. Wir können daher lediglich für die in der jeweiligen Bestellung bzw. Auftragsbestätigung angegebenen Temperaturbereiche Gewähr leisten; Anwendungen oder Verwendungen außerhalb solcher Bereiche führen zum Erlöschen des Gewährleistungsanspruchs.
- (12) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 8. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach abs. (1) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Im Falle von uns nicht zu vertretende Nebenpflichtverletzungen ist das Recht des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Nebenpflichtverletzungen, die in der Lieferung neu hergestellter mangelfreier Sachen bestehen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort ist D-72336 Balingen und ausschließlicher Gerichtsstand ist das für D-72336 Balingen zuständige Gericht, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Im Übrigen ist der Gerichtsstand für Klagen gegen den Besteller das für 72336 Balingen zuständige Gericht, wenn der Besteller nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.